

§ 44
Stundenplan, Unterrichtszeit

(1) ¹ Der Stundenplan wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. ² Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(2) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt die Unterrichtszeit im Benehmen mit dem Schulforum und dem Aufgabenträger im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs fest. ² Der Unterricht wird von Montag bis Freitag erteilt.

(3) ¹ An der Abendrealschule findet der Unterricht in der Regel am Abend und am Samstag statt. ² In der letzten Jahrgangsstufe kann an Stelle des Abendunterrichts Tagesunterricht erteilt werden.

(4) ¹ Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinander folgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. ² Die oder der Ministerialbeauftragte kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.